

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Jahrgang 14

Fontanestadt Neuruppin, den 18. Februar 2004

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Januar 2004**
 - Nichtöffentlicher Beschluss**
 - 1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB
hier: Ortsteil Wulkow S. 3

- 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Februar 2004**
 - Öffentliche Beschlüsse**
 - 2.1 Denkmal zur Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewalt für den Kirchplatz Alt Ruppin
hier: Bildung einer Jury für die Auswahl eines Entwurfes S. 3
 - 2.2 Bestellung eines Abgeordneten als Mitglied im Frauenbeirat der Fontanestadt Neuruppin
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 99/67 vom 26. April 1999) S. 3
 - 2.3 Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN)
hier: Vorschlag zur Benennung der Mitglieder der Fontanestadt Neuruppin für den Aufsichtsrat
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 97/131/neu/1) S. 3
 - 2.4 Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zum Kreisjugendring OPR S. 3
 - 2.5 Besetzung im Umlegungsausschuss
 - 2.5.1 Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin
hier: Wahl des Fachmitgliedes S. 3
 - 2.5.2 Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin
hier: Bestellung eines stellvertretenden Fachmitgliedes S. 3
 - 2.6 Besetzung der Beschäftigtenvertreter in den Werksausschüssen
 - 2.6.1 Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung der Mitglieder und deren Stellvertreter
im Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof S. 3
 - 2.6.2 Beschluss über die Besetzung der Mitglieder und deren Stellvertreter im Werksausschuss
des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“
hier: Beschäftigtenvertreter S. 4
 - 2.7 Stadtsanierung S. 4
 - 2.7.1 Satzung des Sanierungsbeirates
hier: Beschluss über die neue Fassung S. 4
 - 2.7.2 Besetzung des Sanierungsbeirates
 - 2.7.3 Sanierungsgebiet Historische Altstadt der Fontanestadt Neuruppin S. 4
hier: Grundsatzbeschluss zur weiteren Gestaltung der Straßen S. 4
 - 2.7.4 Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“
hier: Sanierungsplan S. 4
 - 2.8 Bebauungspläne
 - 2.8.1 Bebauungsplan Nr. 32.3 „Westachse zwischen Präsidentenstraße/
Zur Mesche und Neustädter Straße (B 167)“
hier: Beitrittsbeschluss; Änderungsbeschluss S. 7
 - 2.8.2 Bebauungsplan Nr. 48 „Alt Ruppin - Innenstadt“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 7
 - 2.8.3 Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“
hier: Änderungsbeschluss S. 7

Fortsetzung auf Seite 2

INHALTSVERZEICHNIS

Fortsetzung von Seite 1

2.8.4	Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ hier: Vorentwurfsbeschluss, frühzeitiges Beteiligungsverfahren	S. 7
2.8.4.1	Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“	S. 7
2.8.5	Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“ hier: abschließender Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 8
2.8.6	Antrag der Fraktion: Bündnis 90/Die Grünen Bebauungsplan 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“ hier: Direktorenvilla	S. 8
2.8.7	Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“ hier: Auftrag an die Verwaltung zur Vorlage einer geänderten Billigungs- und Auslegungsbeschlussvorlage; Grundstücksverhandlungen unter Einbeziehung eines Aufenthaltsraumes sowie öffentlicher Toiletten	S. 9
2.9	Parkraumkonzept hier: Aktivierung der AG Parken	S. 9
2.10	Landesgartenschau	
2.10.1	Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung eines Kerngebietes der Landesgartenschau hier: Grundsatzbeschluss	S. 9
2.10.1.1	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Angebotsabgabe von privaten Unternehmen	S. 9
2.11	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Überprüfung der Abgeordneten auf inoffizielle Mitarbeit für das MfS der DDR (Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 98/354 vom 21. Dez. 1998)	S. 9
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.12	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
2.12.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Ortsteil Wuthenow	S. 9
2.13	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.13.1	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 9
2.13.2	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 10
2.13.3	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Gewerbegebiet Treskow	S. 10
3. Öffentliche Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz Ruppin Kataster- und Vermessungsamt Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan - Nr. 11/02	S. 10
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin	S. 10

(Ende des amtlichen Teils)

4. Informationen

4.1	Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin im 1. Halbjahr 2004	S. 19
4.2	Information der Evangelischen Kirchengemeinde Stöffin Friedhofsgebühren Friedhof Stöffin	S.19

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Januar 2004

Nichtöffentlicher Beschluss

1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB

hier: Ortsteil Wulkow
Drucksache-Nr.: 2003/119

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, folgendes gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Wulkow, Flur 3, Flurstück 432 mit einer Größe von 2.745 m² nach Gebot zu veräußern.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Februar 2004

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Denkmal zur Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewalt für den Kirchplatz Alt Ruppin

hier: Bildung einer Jury für die Auswahl eines Entwurfes
Drucksache-Nr.: 2004/5

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung einer aus 5 Personen bestehenden Jury für die Auswahl des Entwurfs eines Denkmals zur Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewalt für den Kirchplatz in Alt Ruppin.
- Die Stadtverordnetenversammlung beruft in die Jury folgende Mitglieder:
 - Herr Wagenfeld; Architekt
 - Herr Krohn; Fachbereichsleiter Stadterhaltung
 und -entwicklung
 - Frau Ahlers; Ortsbürgermeisterin.
- Folgende Institutionen sollen gebeten werden, aus ihren Reihen eine aufgrund ihrer Erfahrungen geeignete Personen für die Mitarbeit in dieser Jury zu benennen:
 - die Russische Botschaft Berlin
 - Ruppiner Kunst- und Kulturverein
 - Kriegsgräberfürsorge (Kreisverband Ostprignitz-Ruppin)
 - Evangelische Kirche Alt Ruppin.
- Die Jury besteht bis zur Errichtung des Denkmals.

2.2 Bestellung eines Abgeordneten als Mitglied im Frauenbeirat der Fontanestadt Neuruppin

(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 99/67 vom 26. April 1999)
Drucksache-Nr.: 2003/110 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt entsprechend § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 3 der Satzung des Frauenbeirates

Frau Abgeordnete Ilona Reinhardt
als Mitglied im Frauenbeirat.

2.3 Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN)

hier: Vorschlag zur Benennung der Mitglieder der Fontanestadt Neuruppin für den Aufsichtsrat
(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 97/131/neu/1)
Drucksache-Nr.: 2003/98

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat der Tourismusforum Neuruppin GmbH vor:

Fraktion	Mitglied
CDU/FDP	Herr Sommerfeld
PDS	Herr Liebig
SPD	Herr Böttcher
Pro Ruppin	Herr Golde.

2.4 Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zum Kreisjugendring OPR

Drucksache-Nr.: 2004/7

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zum Kreisjugendring Ostprignitz-Ruppin.
- Die Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Kreisjugendringes nimmt der Vorsitzende des Jugendbeirates Herr Ivo Haase wahr.

2.5 Besetzung im Umlegungsausschuss

2.5.1 Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin

hier: Wahl des Fachmitgliedes
Drucksache-Nr.: 2002/149 4. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Gunter Genau als Fachmitglied des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und stellvertretenden Vorsitzenden in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.
- Seine seit dem 17.12.2001 ausgeübte Tätigkeit als Fachmitglied des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin wird genehmigt.

2.5.2 Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin

hier: Bestellung eines stellvertretenden Fachmitgliedes
Drucksache-Nr.: 2002/149 5. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Peter Dietrich zum Vertreter des Sachverständigen für Grundstückswertermittlung im Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.
- Seine seit dem 17.12.2001 ausgeübte Tätigkeit als Vertreter des Sachverständigen für Grundstückswertermittlung im Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin wird genehmigt.

2.6 Besetzung der Beschäftigungsvertreter in den Werksausschüssen

2.6.1 Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung der Mitglieder und deren Stellvertreter im Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof

Drucksache-Nr.: 2003/109 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt in Ergänzung des Beschlusses Dr. NR. 2003/109 8.

Ergänzung die Besetzung des Werksausschusses mit den Beschäftigten für den Eigenbetrieb Stadtbauhof:

	Mitglied	Vertreter/in
1. Beschäftigte/r des Stadtbauhofes	Heidemarie Radlhammer	Karsten Pfund
2. Beschäftigte/r des Stadtbauhofes	Carola Glaser	Michael Strohschnieder

2.6.2 Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung der Mitglieder und deren Stellvertreter im Werksausschuss des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“

Drucksache-Nr.: 2003/109 12. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt in Ergänzung des Beschlusses Dr.-Nr. 2003/109 7. Ergänzung die Besetzung des Werksausschusses mit den Beschäftigten für den Eigenbetrieb „Kultur & Sport“:

	Mitglied	Vertreter
1. Beschäftigte/r des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“	Falk Knudsen	Silvia Jachnik
2. Beschäftigte/r des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“	Jürgen Wowros	Jörg Stahl

2.7 Stadtsanierung

2.7.1 Satzung des Sanierungsbeirates

hier: **Beschluss über die neue Fassung**
Drucksache-Nr.: 2004/3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin.

Satzung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303) und § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin in der Neufassung vom 21. Mai 2001 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30. Mai 2001), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. September 2003 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 8. Oktober 2003) beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 9. Februar 2004 folgende Satzung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin:

Präambel

Unter Stadtsanierung ist nicht nur die Renovierung der Gebäude zu verstehen, sondern auch die Entwicklung eines Gebietes zu einem lebenswerten Bereich. In der Fontanestadt Neuruppin gibt es aufgrund der historischen Bedeutung vor allem des Stadtkernes aber auch darüber hinaus eine Vielzahl von Angelegenheiten, die in die öffentliche Diskussion, in Versammlungen und Ausschüsse eingebracht werden, und über die entschieden werden muss. Darüber hinaus soll die Stadtsanierung eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Der Stadterneuerungsprozess muss individuell auf die Stadt, die Stadt- und Ortsteile und ihre Bewohner abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist nur möglich, wenn kontinuierlich mit den Bürgern diskutiert wird und ihre Belange Eingang in die Planung finden. Hierbei soll der Sanierungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin durch seine Empfehlungen unterstützend mitwirken.

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich des Sanierungsbeirates

Der Sanierungsbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Stadtsanierung, der Ortsbildgestaltung und der Denkmalpflege Stellung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des Ortsteils Alt Ruppín.

§ 2

Stellung des Sanierungsbeirates

- (1) Die Bildung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin und seine Rechte und Pflichten basieren auf § 13 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Der Beirat und seine Mitglieder sind in ihrem Wirken der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verpflichtet.
- (3) Der Beirat kann Beschlussempfehlungen in die Ausschüsse und in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (4) Der Sanierungsbeirat soll in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Aufgabenbereich nach § 1 fallen, gehört werden.

§ 3

Zusammensetzung des Sanierungsbeirates

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder des Sanierungsbeirates.
- (2) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung schlagen je ein Mitglied und einen Stellvertreter vor. Diese müssen nicht Stadtverordnete sein.
- (3) Mitglieder des Sanierungsbeirates können darüber hinaus Vertreter von Interessengemeinschaften, Verbänden und Organisationen sowie weiterer Beiräte der Fontanestadt sein. Dabei handelt es sich um: Industrie- und Handelskammer Potsdam, Einzelhandelsverband Land Brandenburg, IG der Geh- und Mobilitätsbehinderten, Bauinnung OPR, Kreishandwerkerschaft OPR, Ruppiner Kunst- und Kulturverein, Schinkelgesellschaft, Seniorenbeirat, Jugendbeirat, Frauenbeirat. Die Vertreter weiterer Zusammenschlüsse können auf Antrag durch den Sanierungsbeirat der Stadtverordnetenversammlung zur Berufung vorgeschlagen werden. Mitglieder des Beirates sind nicht die Organisationen, Interessengemeinschaften oder Verbände, sondern ihre genannten Vertreter als natürliche Personen.
- (4) Mitglieder des Sanierungsbeirates können weitere natürliche Personen werden, die sich besonders um die Stadtsanierung und Ortsbildgestaltung in der Fontanestadt verdient gemacht haben oder hervorragende Sachkenntnis besitzen.
- (5) Die Stadtverwaltung, die Denkmalbehörde, der Sanierungsträger sowie weitere ggf. erforderliche Behörden nehmen mit ihren Vertretern beratend an den Beiratssitzungen teil. Diese Vertreter sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Beirat sollte insgesamt nicht mehr als 25 Mitglieder haben.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Sanierungsbeirates werden für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Amtszeit des Sanierungsbeirates endet mit der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Wiederberufung der Mitglieder ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Sanierungsbeirat aus, wenn
 1. es durch die Stadtverordnetenversammlung abberufen wird oder
 2. das Mitglied gegenüber der Fontanestadt Neuruppin schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet.
- (3) Wird während der Amtszeit die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so wird es nur für den Rest der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen.

§ 5

Geschäftsführung und Sitzungen

- (1) Der Sanierungsbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Beirates.

- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Ausschuss tagt in der Regel alle 2 Monate in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Auf Verlangen von einem Drittel des Sanierungsbeirates werden weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt.
- (5) Themen, die entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nichtöffentlich behandelt werden, werden auch im Sanierungsbeirat nichtöffentlich beraten.
- (6) Der Beirat kann die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen, um einzelne Themen intensiv zu bearbeiten.
- (7) Die Geschäfte führt die Fachgruppe Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die gem. § 3 (1) - (4) berufenen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Es beschließen die anwesenden Mitglieder. Die Regelungen der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 7

Pflichten und Rechte der Beiratsmitglieder

- (1) Alle Beiratsmitglieder stehen durch ihre Berufung sowie durch diese Satzung in einem Rechtsverhältnis zur Fontanestadt Neuruppin. Daraus folgt, dass dem Beirat und seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben auch die notwendigen Rechte zustehen.
- (2) Der Beirat hat zur Erfüllung seiner Beratungsfunktion das Recht, von der Stadtverwaltung anlässlich der Beiratssitzungen über den Gang der Geschäfte informiert und angehört zu werden.
- (3) Jedes Beiratsmitglied hat die Pflicht, regelmäßig an den Beiratssitzungen und an den Beratungen evtl. bestehender Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (4) Jedes Beiratsmitglied ist zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Angaben verpflichtet, die ihm durch seine Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Mitarbeit im Beirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin stellt dem Beirat und seinen Arbeitsgruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Absprache Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 1. Juni 1999 (Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 10. Juni 1999) außer Kraft.
- (3) Vor einer Änderung dieser Satzung ist der Sanierungsbeirat zu hören.

Neuruppin, den 09. Februar 2004

Theel
Bürgermeister

2.7.2 Besetzung des Sanierungsbeirates

Drucksache-Nr.: 2002/151 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Personen zu Mitgliedern des Sanierungsbeirates:

a. Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Sanierungsbeirates:

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
CDU/FDP	Frau Funk	Frau Stärke
PDS	Herr Klier	Herr Göhler
SPD	Herr Masberg	Frau Jäger
Pro Ruppin	Herr Dumrath	Herr Karlipp
Bündnis 90/Grüne	Herr Brose	Herr Haake
BB/KBV	Herr Nemitz	Herr Mörke

b. Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 der Satzung des Sanierungsbeirates:

für		Herr Dr. Scheffter
IHK Potsdam		Herr Splieth
Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e.V.		Herr Lemke
EHV Brandenburg		Frau Mews
IG der Geh- und Mobilitätsbehinderten		Herr Kremp
Bauinnung OPR		Frau Engel
Kreishandwerkerschaft		Frau Minke
Ruppiner Kultur- und Kunst e.V.		Frau Renner
Seniorenbeirat		n.n.
Jugendbeirat		Frau Böhme
Frauenbeirat		

c. Mitglieder gem. § 3 Abs. 4 der Satzung des Sanierungsbeirates:

Herr Boller
Herr Dr. Fuchs
Herr Heise
Herr Wende

2.7.3 Sanierungsgebiet Historische Altstadt der Fontanestadt Neuruppin

hier: Grundsatzbeschluss zur weiteren Gestaltung der Straßen

Drucksache-Nr.: 2004/1

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Erläuterungsbericht zur weiteren Gestaltung der Straßen in der Historischen Altstadt Neuruppin sowie der Eingänge der Fußgängerzone Karl-Marx-Straße als grundlegende Konzeption für die Ausbauplanungen.
- 2. Die Verwendung von Natur- bzw. Betonstein richtet sich nach den Markierungen in dem Übersichtsplan.

Hinweis: Der Erläuterungsbericht mit seinen Bestandteilen ist in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Fachgruppe Planung, Karl-Liebnecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten einzusehen.

2.7.4 Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“

hier: Sanierungsplan
Drucksache-Nr.: 2003/124

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Teil 2 des Sanierungsplanes für das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ (geplante Vorhaben).
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung von Teil 2 des Sanierungsplanes zu befördern. Abweichungen von dem Sanierungsplan sind in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber möglich.
- 3. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Beratungen zum Haushalt 2004.

Siehe dazu Karte auf Seite 6

2.8 Bebauungspläne

2.8.1 Bebauungsplan Nr. 32.3 „Westachse zwischen Präsidentenstraße/Zur Mesche und Neustädter Straße (B 167)“

hier: Beitrittsbeschluss; Änderungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2002/160 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung tritt folgender Maßgabe der Genehmigungsbehörde bei:
„In der Festsetzung Nr. 2 a ist die Forderung '2xv' (2 mal verpflanzt) zu streichen.“
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 2 a des B-Planes Nr. 32.3 „Westachse zwischen Präsidentenstraße/Zur Mesche und Neustädter Straße (B 167)“ entsprechend der Maßgabe vorzubereiten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den B-Plan Nr. 32.3 über den Bereich „Westachse zwischen Präsidentenstraße/Zur Mesche und Neustädter Straße (B 167)“.

Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 32.3 über den Bereich „Westachse zwischen Präsidentenstraße/zur Mesche und Neustädter Straße (B 167)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 [BGBl. I S. 2141, mit der Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in ihrer Sitzung am 09. Februar 2004 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 32.3 über den Bereich „Westachse zwischen Präsidentenstraße/zur Mesche und Neustädter Straße (B 167)“ beschlossen:

Art. 1 Änderungstext

Im Teil B (Textliche Festsetzungen) Nr. 2 a, Satz 1 wird die Formulierung „2xv.“ ersatzlos gestrichen.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 09. Februar 2004

Theel
Bürgermeister

2.8.2 Bebauungsplan Nr. 48 „Alt Ruppín - Innenstadt“

hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2002/105 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abwägung der Anregung, die während

des erneuten Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 48 „Alt Ruppín Innenstadt“ eingegangen ist.

2. Das Abwägungsergebnis ist dem betroffenen Träger öffentlicher Belange, dem Landkreis, schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 48 „Alt Ruppín Innenstadt“ für das Gebiet im Ortskern von Alt Ruppín gelegen, beidseitig der Friedrich-Engels-Straße sowie westlich der Kietzstraße, der Breite Straße (tlw.) und der Straße „Am Rhin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung.
Die Begründung wird gebilligt.

2.8.3 Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße-Nord“

hier: Änderungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2002/183/ 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Beschlüsse zu Nr. 2 und Nr. 3 der Drucksache-Nr. 2002/183 2. Ergänzung vom 29. September 2003 zum Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“ auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der geänderten Fassung.
3. Die geänderte Begründung wird gebilligt.

2.8.4 Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppín“

hier: Vorentwurfsbeschluss, frühzeitiges Beteiligungsverfahren
Drucksache-Nr.: 2003/2 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppín“ als Grundlage für das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Bürger und Träger öffentlicher Belange, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

2.8.4.1 Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppín“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 09. Februar 2004 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppín“ sowie das frühzeitige Beteiligungsverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst ein 5,36 ha großes Gebiet am Ortsrand von Alt Ruppín, es befindet sich im Bereich der Grundschule und schließt den Weinberg sowie den Sportplatz mit ein, wovon ein Teil als Baugebiet zur Verfügung gestellt werden soll. Die Grenzen des Plangebietes sind die Friedensstraße, die Gartenstraße, die Krangener Straße, der Weinbergsweg und die äußere Platzkante des Weinberges.

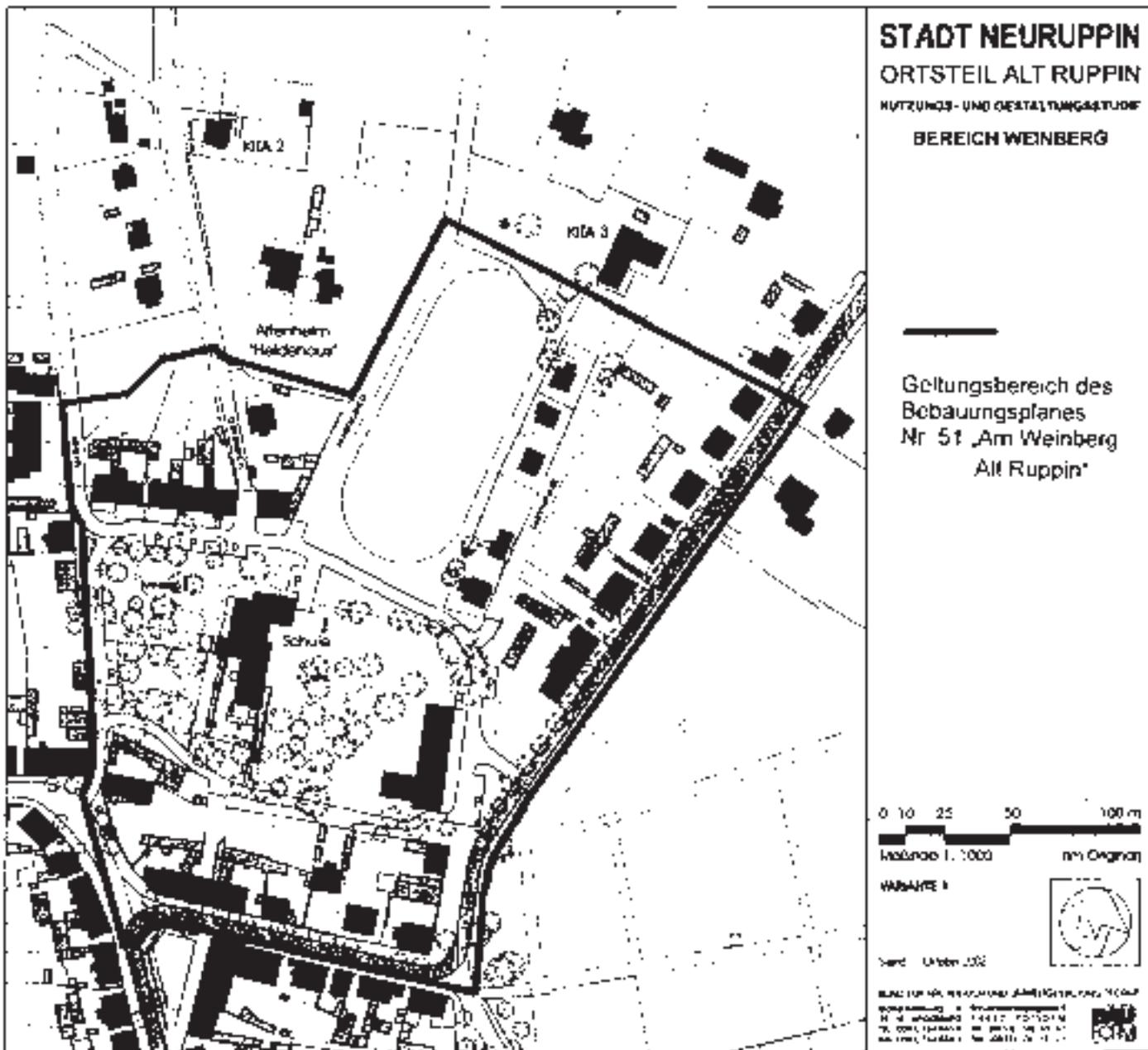
Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung neuer öffentlicher Verkehrsflächen im Rahmen der Umgestaltung des Schulhofes Am Weinberg und der Neugestaltung des Sportplatzes sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Errichtung von 6-8 Einfamilien- und Doppelhäusern in naturnaher Umgebung auf Grund der Reduzierung der Sportplatzfläche.

Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planungsziele. Der zwischen Verwaltung und dem Planungsbüro sowie mit dem Ortsbeirat abgestimmte Bebauungsplanvorentwurf soll am **04. März 2004 um 18:00 Uhr in der kommunalen Begegnungsstätte (ehemaligen Kita I) in Alt Ruppin, Friedrich-Engels-Straße 43**, den interessierten Bürgern vorgestellt werden.

Fachliche Auskünfte werden durch das beauftragte Planungsbüro sowie durch die Verwaltung erteilt. Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes können von jedermann während der Versammlung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

*Der Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin*

Anlage: Lageplan zum Plangebiet



2.8.5 Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“

**hier: abschließender Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2003/56 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die, das gesamte Abwägungsverfahren abschließende Änderung der Abwägung der Bedenken und Anregungen hinsichtlich der TÖB-Nr. 15 (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) und Nr. 37 (Landratsamt OPR, hier: Umweltamt), die während der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Planauslegung zum Bebauungsplan Nr. 17.4. „Seetorviertel Strandgarten“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 17.4. „Seetorviertel Strandgarten“ für das Gebiet zwischen der Seestraße, der Stadtmauer und dem Bollwerk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.

**2.8.6 Antrag der Fraktion:
Bündnis 90/Die Grünen
Bebauungsplan Nr. 17.4
„Seetorviertel Strandgarten“**

**hier: Direktorenvilla
Drucksache-Nr.: 2003/56 3. Ergänzung**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Schutz und Durchsetzbarkeit der Festsetzung über die Erhaltungswürdigkeit der Direktorenvilla im B-Plan 17.4 unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Sicherung der vorhandenen Bausubstanz gegenüber der Baugenehmigungsbehörde einzuleiten.
2. Soweit sich im weiteren Verfahren eine teilweise oder vollständige Unvereinbarkeit der vom Investor geplanten Neubaumaßnahmen mit dem Erhalt der Villa ergeben, wird die Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage der Bauantragsunterlagen über die Erteilung der Genehmigung zum gänzlichen oder teilweisen Rückbau entscheiden.

2.8.7 Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo Ring“

hier: Auftrag an die Verwaltung zur Vorlage einer geänderten Billigungs- und Auslegungsbeschlussvorlage; Grundstücksverhandlungen unter Einbeziehung eines Aufenthaltsraumes sowie öffentlicher Toiletten
Drucksache-Nr.: 2002/120 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan 41.2 „Am Certaldo-Ring“ derart zu ändern, dass die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zulässig sowie die Anlage eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Westachse/ Straße zur Mesche ermöglicht werden.
2. Die Verwaltung wird mit der Vorlage einer entsprechenden Beschlussvorlage (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Verhandlungen zu Grundstücksveräußerungen im B-Plan-Gebiet 41.2 die Errichtung eines bahnhofsnahe Aufenthaltsraumes mit Imbiss und öffentlicher Toilette durch den Investor einzubeziehen.

2.9 Parkraumkonzept

hier: Aktivierung der AG Parken
Drucksache-Nr.: 2002/134 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die AG Parken für die neu begonnene Legislaturperiode erneut zu bilden.
2. Der AG Parken gehören an:
 - CDU/FDP, Frau Funk
 - PDS, Frau Reinhardt
 - SPD, Herr Schwierz
 - Pro Ruppín, Herr Dr. Paris
 - Bü 90/Grüne, Herr Brose
 - BB/KBV, Herr Kolar.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um gemeinsam mit der AG Parken einen arbeitsfähigen Verkehrsbeirat zu etablieren. Die Verwaltung wird gemeinsam mit der AG Parken den Entwurf zur Bildung eines neuen Verkehrsbeirates erarbeiten.

2.10 Landesgartenschau

2.10.1 Gründung einer Gesellschaft zur Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau

hier: Grundsatzbeschluss
Drucksache-Nr.: 2004/2

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gründung einer Gesellschaft zum Zwecke der Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau vorzubereiten.
2. Die Ergebnisse sollen der Stadtverordnetenversammlung zeitnah vorgelegt werden.

2.10.1.1 Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Angebotsabgabe von privaten Unternehmen

Gemäß § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung werden private Unternehmen aufgefordert, Angebote für die Übernahme der Aufgabe der Entwicklung des Kerngebietes der Landesgartenschau abzugeben. Die Abgabefrist endet am 15. März 2004.

Der Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin

2.11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Überprüfung der Abgeordneten auf inoffizielle Mitarbeit für das MfS der DDR

(Bezugnahme auf: Dr.-Nr.: 98/354 vom 21. Dez. 1998)
Drucksache-Nr.: 2004/13

1. Die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung haben in namentlicher Abstimmung mehrheitlich ihre Zustimmung zur personenbezogenen Überprüfung ihrer Person auf inoffizielle Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR bei der „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ gegeben.
2. Ausgenommen sind Abgeordnete ab dem Geburtsjahr 1975 und Folgende.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.12 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.12.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB

hier: Ortsteil Wuthenow
Drucksache-Nr.: 2003/122

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Wuthenow, Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 244 mit ca. 64 m², 245 mit ca. 292 m² und 246/3 mit ca. 224 m² nach Gebot zu veräußern.

2.13 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.13.1 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB

Drucksache-Nr.: 2003/111

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Neuruppin, Lindenallee 37, 16816

Neuruppin, Flur 18, Flurstück 163/6 mit einer Größe von 656 m² nach Gebot zu veräußern.

2.13.2 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB

Drucksache-Nr.: 2003/117

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgender gemeindeeigener Grundstücke in 16816 Neuruppin mindestens zum Verkehrswert:
 - Gemarkung Neuruppin, Flur 14 Flurstück 225 mit einer Größe von 1410 m² (Gartenstr. 2),
 - Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 978, 979 mit einer Größe von insgesamt 301 m² (Karl-Marx-Str. 9/10),
 - Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 820 mit einer Größe von 200 m² (Karl-Marx-Str. 77),
 - Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 183 mit einer Größe von 225 m² (Schulzenstr. 11),
 - Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 232 mit einer Größe von 301 m² (Virchowstr. 33).
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Grundstücke öffentlich auszuschreiben und das Ausschreibungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen.

2.13.3 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB

hier: Gewerbegebiet Treskow

Drucksache-Nr.: 2003/46. 1. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Drucksache Nr. 2002/46 vom 2002-04-08.
- Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, das Grundstück im Industrie- und Gewerbegebiet Treskow I der Flur 28, Flurstück 101, Gemarkung Neuruppin mit einer Größe von 4.267 m² und Flurstück 107, der Flur 28, Gemarkung Neuruppin mit einer Größe von 237 m² zu veräußern.

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Kataster- und Vermessungsamt

Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. 11/02

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

- Der Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheids ist, wird verbindlich festgestellt.
- Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde Neuruppin, Gemarkung Gühlen Glienicke, Flur 3, Flurstück 29

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlung stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Für die Beteiligten, die Einwände gegen den Entwurf des Sonderungsplanes Nr. 11/02 getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erhoben haben, ist in einer Anlage zum Bescheid eine Entscheidung getroffen worden. In diesen Fällen ist die Anlage Bestandteil des Sonderungsbescheides.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheids

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **02.02.2004 bis 02.03.2004** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21, in Kyritz während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

dienstags:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
donnerstags:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der o. a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lüderitz

Sachgebietsleiter

Siehe dazu Karte auf Seite 11

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSKERN ALT RUPPIN

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage der §§ 87, 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg. I S. 82) und des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert mit Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt NEURUPPIN am 16. Juni 2003 folgende Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin beschlossen.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 10

§ 1

**ÖRTLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH
FESTSETZUNGEN**

(1) Diese Satzung gilt für die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, die innerhalb des im Lageplan von Alt Ruppin gekennzeichneten Gebiets liegen (Anlage 1). Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Festsetzungen der §§ 2 bis 15 dieser Satzung gelten dabei für die öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder Grünflächen zugewandt liegenden Seiten der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen sowie die seitlichen Gebäudeseiten und sofern im Einzelfall keine andere Festsetzung getroffen wurde. Gebäudeseiten mit einem Abstand von mehr als 25 Meter zu öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder Grünflächen gelten nicht als anliegend.

Diese Satzung gilt für diese Gebäudeseiten nicht.

(2) Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke und Straßen bzw. Grundstücksteilflächen und Straßenabschnitte gemäß Lageplan:

- Am Rhin 1-3
- Anna-Petrat-Straße 2 a und 3
- Bergstraße
- Breite Straße
- Brückenstraße
- Friedenstraße
- Friedrich-Engels-Straße
- Gartenstraße (zwischen Nr. 13 und Anna-Petrat-Straße 2a)
- Kietzstraße
- Kirchplatz
- Krangener Straße 1
- Kurze Straße
- Neuruppiner Str. 3-9
- Schloßstraße
- Weinberg (außer Nr. 2)

(3) Die örtliche Bauvorschrift ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung und Instandsetzung, Umbau sowie Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen anzuwenden.

Die Festsetzungen gelten auch für Bauteile, Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten.

§ 2
BAUKÖRPER**FESTSETZUNGEN**

(1) Die bisherige Firstrichtung ist bei Neu- oder Umbaumaßnahmen beizubehalten. Ist dies nicht möglich, sind die Hauptgebäudeseiten bei Neu- und Umbaumaßnahmen in Traufstellung zum öffentlichen Verkehrsraum zu errichten.

(2) Baukörper, die aufgrund von Um- oder Neubau bisherige Flurstücksgrenzen überschreiten sind unter Maßgabe des Absatz 1 Satz 1 nur zulässig, wenn die Gebäudefront über alle Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte gegliedert wird. Diese Fassadenabschnitte müssen in den Straßen:

- Brückenstraße
 - Friedrich-Engels-Straße
 - Neuruppiner Straße 3-9
- eine Breite von 9,0 bis 18,0 m aufweisen.
- Diese Fassadenabschnitte müssen in den Straßen:
- Am Rhin 1-3
 - Anna-Petrat-Straße 2 a und 3
 - Bergstraße
 - Breite Straße
 - Friedenstraße
 - Gartenstraße (von Nr. 13 bis Anna-Petrat-Straße 2a)
 - Kietzstraße
 - Kirchplatz
 - Krangener Straße 1
 - Kurze Straße
 - Schloßstraße
 - Weinberg (außer Nr. 2)

eine Breite von 7,0 bis 14,0 m aufweisen.

(3) Die Fassadenabschnitte gemäß Absatz 2 und Doppelhäuser sind durch unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen und eine farbig differenzierte Dacheindeckung sowie zusätzlich durch mindestens eins der nachstehend aufgeführten Gliederungsmittel auszubilden:

- Unterschiede in der Traufhöhe bis maximal 0,30 m;
- Unterschiede in der Gebäudehöhe (First) bis maximal 0,50 m;
- Unterschiede in der Dachneigung von 5 bis 15 Grad;
- Unterschiedliche Fensteröffnungen im Rahmen der zulässigen Proportion;
- Unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen von Fenstern und Türen;
- Differenzierung von 0,15 m bis 0,35 m bei der Anordnung von horizontalen Fassadengliederungen.

(4) Die gleiche Gliederung eines Fassadenabschnittes darf auf demselben Grundstück nicht wiederholt werden. Die Einbeziehung von Abschnitten benachbarter Fassaden ist unzulässig.

(5) Höchstzulässig ist eine Traufhöhe bei eingeschossiger Bebauung von 3,80 m und bei zweigeschossiger Bebauung von 7,60 m.

Dabei ist die Sockelhöhe gemäß § 3 (6) einzurechnen.

(6) Differiert die Traufhöhe von mehr als 3 aufeinander folgenden Gebäuden um weniger als 0,30 m, darf dieses Maß auch bei Um- oder Neubau nicht überschritten werden.

§ 3
FASSADEN**FESTSETZUNGEN**

(1) Die Beeinträchtigung der architektonischen Gesamtwirkung der Fassade durch Entfernung von Fassadengliederungen oder Schmuckelementen ist nicht zulässig. Sind nicht mehr bestehende Fassadengliederungen nachweisbar, ist ihre Nachbildung zulässig.

(2) Die Fassaden traufständiger Gebäude sind unterhalb des Daches durch ein über die gesamte Gebäudebreite durchgehendes Traufgesims vom Dach abzugrenzen. Unzulässig ist das Durchbrechen der Traufe durch Gaupen, sonstige Aufbauten oder Wandöffnungen.

(3) Balkone sind nur bei maximal 2 Gebäudeachsen und nur in den Obergeschossen zulässig. Loggien, Arkaden oder Kolonnaden sind nicht zulässig.

(4) Fassaden sind mit horizontalen Gliederungen zu versehen. Darüber hinaus sind vertikale Gliederungen zulässig.

(5) Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauglieder sind unzulässig.

(6) Die sichtbare Ausbildung eines Gebäudesockels mit einer Höhe von 0,25 m bis 0,60 ist vorgeschrieben.

(7) Wandöffnungen im Erdgeschoss müssen mindestens durch 0,49 breite und in voller Wandstärke tiefe Pfeiler voneinander getrennt werden.

(8) Die Fassadenflächen, einschließlich der Sockelflächen, sind glatt mit einer maximalen Korngröße von 0,3 cm zu verputzen. Die Ausführung des Sockels ist auch mit einer Naturstein- oder Feldsteinoberfläche zulässig.

(9)
Abweichend von Absatz 8 dürfen in Sichtmauerwerk aus Ziegel und Naturstein ausgeführte Fassaden, oder Gliederungen nicht deckend gestrichen, verputzt oder verkleidet werden.

(10)
Die Fassadenoberfläche muss einen Hellbezugswert von 15 bis 70 aufweisen. Ausnahmen sind für Backstein- oder Natursteinfassaden gemäß Absatz 9 zulässig.
Die farbige Differenzierung der einzelnen Fassadenteile und Gliederungen ist zulässig.
Mineralische Oberflächen müssen nach Abschluss der Baumaßnahme ein mattes Erscheinungsbild aufweisen.

(11)
Sichtbare Giebelflächen sind zu verputzen und farbig wie die Fassadenfläche zu gestalten oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Dies gilt auch für Brandwände und Brandgiebel, die durch Veränderung baulicher Anlagen sichtbar werden.

**§ 4
FENSTER**

FESTSETZUNGEN

(1)
Bei bestehenden Gebäuden sind Veränderungen der Proportion von Höhe und Breite sowie der Größe der Fenster nur zulässig,
1. bei stehendem Fensterformat, wenn das stehende Format beibehalten wird;
2. bei liegendem Fensterformat, wenn ein stehendes Format ausgeführt wird.
Bei Neubauten sind Fenster nur als Einzelfenster im stehenden Format mit geradem Sturz oder mit einem Segmentbogen als oberer Abschluss auszuführen.
Das Verhältnis der Fensterbreite zur Fensterhöhe ist von 1:1,6 bis 1:1,7 zulässig.

(2)
Für alle Fenster in einem Geschoss ist eine einheitliche Sturzhöhe vorgeschrieben. *Dies gilt nicht für das Dachgeschoss der Giebelflächen, soweit die Dachschrägen eine Einheitlichkeit nicht zulassen. Für die Fälle nach Satz 2 wird jedoch eine einheitliche Fensterbankhöhe festgesetzt.*

(3)
Fenster sind bei Gebäuden 0,10 m bis 0,30 m von der Fassade zurückzusetzen.
Zwischen den einzelnen Fenstern muss ein Pfeiler von mindestens 0,49 m Breite ausgebildet werden.

(4)
Bei bestehenden Gebäuden ist die Fensterteilung durch Kämpfer, Stulp bzw. Pfosten konstruktiv und funktional mindestens so auszuführen, dass ein Oberlicht und zwei untere symmetrische Fensterflügel im stehenden Format ausgebildet werden.
Bei Neubauten sind Fensterflächen über 1,0 m² zu teilen und zu gliedern.

(5)
Innenliegende oder zwischen den Scheiben angeordnete Teillungen oder Gliederungen sind nicht zulässig.

(6)
Fensterrahmen dürfen nicht mehr als 10 mm in die ausgeputzten Fensteröffnungen ragen.
Für von außen sichtbare Rahmen, Stulp, Pfosten, Kämpfer und Sprossen werden folgende Maße, einschließlich der jeweiligen Falze festgesetzt:
1. äußerer Rahmen und Flügelholz, bis 7,0 cm (im Solbankbereich bis 10,0 cm),
2. Pfosten/Stulp, incl. Flügelhölzer: 10,0 bis 13,0 cm,
3. Kämpfer, incl. Flügelhölzer: 11,0 bis 16,0 cm,
4. Sprossen: 2,0 bis 3,0 cm.
Der Kämpfer ist breiter als der Pfosten auszuführen. Bei Rekonstruktion der Fenster aus der Entstehungszeit des Gebäudes sind abweichende Maße zulässig. Die Maße sind zu belegen.

(7)
Die farbige Gestaltung der Fenster ist auf der gesamten Fassade einheitlich auszuführen. Es sind zulässig die Farbtöne:
elfenbein - RAL 1014
weinrot - RAL 3005
olivgrün - RAL 6003
schilfgrün - RAL 6013
schwarzoliv - RAL 6015
rehbraun - RAL 8007
nussbraun - RAL 8011
mahagonibraun - RAL 8016
cremeweiß - RAL 9001
grauweiß - RAL 9002
reinweiß - RAL 9010
(vgl. RAL-Übersichtskarte).
Holzfenster sind auch im natürlichen Holzfarbton zulässig. Die Farbigekeit von Schaufenstern darf von der Fensterfarbigkeit abweichen.

**§ 5
HAUSEINGANGSTÜREN UND
HAUSEINGANGSTORE**

FESTSETZUNGEN

(1)
Für Hauseingangstüren und Tore in Gebäuden wird ein stehendes Format festgesetzt.
Bei Erneuerung und bei Ersatz müssen die Form und die Gliederung baugleich wiederhergestellt werden.
Dies gilt nicht, wenn die Hauseingangstür oder das Tor nach 1945 bereits erneuert oder ersetzt wurde.

(2)
Zufahrten dürfen nur nachträglich in die Fassade gebrochen werden, wenn dies eine Rekonstruktion des Zustandes aus der Entstehungszeit des Gebäudes bedeutet.

(3)
Die Hauseingangstüren, Tore und Hofstore sind farbig zu gestalten oder im natürlichen Holzfarbton zu belassen. Es sind folgende Farbtöne zulässig:
weinrot - RAL 3005
schwarzrot - RAL 3007
oxidrot - RAL 3009
braunrot - RAL 3011
olivgrün - RAL 6003
moosgrün - RAL 6005
flaschengrün - RAL 6007
braungrün - RAL 6008
schwarzgrün - RAL 6012
schilfgrün - RAL 6013
moosgrau - RAL 7003
beigegrü - RAL 7006
quarzgrau - RAL 7039
rehbraun - RAL 8007
nußbraun - RAL 8011
rotbraun - RAL 8012
sepiabraun - RAL 8014
(vgl. RAL-Übersichtskarte).
Farbtöne mit einem Hellbezugswert größer (heller) als 50 sind nicht zulässig. Das farbige Absetzen der Profilierungen ist zulässig.

(4)
Glasflächen sind bei Hauseingangstüren und bei Toren im Oberlicht zulässig. Besteht kein Oberlicht ist im oberen Drittel eine Glasfläche bis zu 20 % der Gesamtfläche jedoch maximal 0,40 m² zulässig.
Werden Türen rekonstruiert, die vor 1946 angefertigt wurden, sind abweichende Maße zulässig.

**§ 6
SCHAUFENSTER UND
LADENEINGANGSTÜREN**

FESTSETZUNGEN

(1)
Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Es wird ein stehendes Format festgesetzt.
(2)
Der Sturz von Schaufenstern und Ladeneingangstüren ist gerade oder als Segmentbogen auszuführen und in gleicher Höhe wie der Sturz der Fenster anzuordnen.

(3)
Schaufenster sind so anzuordnen, dass der gestalterische und architektonische Zusammenhang mit den Fenstern der Obergeschosse auf der Grundlage folgender Festsetzungen gewahrt bleibt:

1. Das Schaufenster ist axial zu den darüberliegenden Fenstern der Obergeschosse anzuordnen. Die seitlichen Bezugslinien dieser Fenster dürfen nur so überschritten werden, dass die Symmetrie gewahrt bleibt.
2. Abweichend von 1. ist die Anordnung der Schaufenster zwischen den äußeren seitlichen Bezugslinien zweier darüberliegender Fensterachsen zulässig.
3. Abweichend von 1. ist die Anordnung der Schaufenster so zulässig, dass nur die äußeren Bezugslinien der äußeren Fensterachsen aufgenommen werden.

(4)
Schaufenster sind 0,10 m bis 0,30 m von der Fassadenfläche zurückgesetzt anzuordnen. Die Schaufensterunterkante darf nicht in den Sockel hineinragen.

(5)
Schaufenster mit einer Breite über 3,0 m sind durch Pfosten mit einer Breite von 0,05 m bis 0,15 m in Abschnitte zu gliedern. Die größte Glasfläche darf dabei maximal 2,0 m in der Breite betragen. Stützen hinter Glasfronten gelten nicht als gliedernde Elemente.

(6)
Ladeneingänge und Schaufenster sind jeweils durch mit der Außenwand bündige Mauerwerkspfeiler mit einer Mindestbreite von 0,30 m zu trennen.

Es ist auch zulässig, den Ladeneingang und ein benachbartes Schaufenster als gestalterische Einheit unter Anwendung des Absatz 3 Nr. 2. auszuführen. In diesem Fall ist ein trennender Mauerwerkspfeiler nicht vorgeschrieben.

(7)
Die Farbigkeit von Schaufenstern und von Ladeneingangstüren regelt sich nach § 5 Absatz 3.

(8)
Die Entfernung von bis zum Jahr 1945 angebrachten Schaufenster- und Türrahmungen oder zusammenhängenden Ladenverblendungen ist nicht zulässig.

(9)
Breite bis zu 1 Ladeneingänge dürfen bis zu 1,50 m auf einer ,60 m von der Außenwand zurückgesetzt werden.

§ 7 DÄCHER UND DACHAUFBAUTEN

FESTSETZUNGEN

(1)
Dachflächen müssen eine Neigung von mehr als 40° zur Waagerechten aufweisen. Eine Dachneigung über 65° ist nicht zulässig. Bei der Änderung vorhandener Dachflächen ist eine Abweichung bis zu 5° gegenüber der bisherigen Dachneigung zulässig.

(2)
Die Dachform und -neigung von Neubauten sind so auszuführen, dass sie der Dachform und Neigung eines der Nachbargebäude entsprechen.

(3)
Der Neigungswinkel muss auf Vorder- und Rückseite des Gebäudes gleich sein (symmetrische Dachneigung). Ein unterschiedlicher Neigungswinkel ist zulässig, wenn die rückseitige Dachfläche oder die seitlichen Giebelflächen nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

(4)
Dächer müssen einen Traufenüberstand zwischen 0,20 m und 0,50 m über die gesamte Gebäudebreite aufweisen. (Satz gestrichen)
Traufgesimse sind in gemauerter Ausführung oder als Holzkastengesims zu gestalten. Am Ortgang und an Gaupen sind Ortgangziegel und Bleche nicht zulässig.

Dachkehlen sind so dicht zu schließen, dass Blechverwahrungen nicht mehr als konstruktiv unvermeidbar sichtbar sind.

(5)
Die Dacheindeckung hat einheitlich auf der gesamten Fläche als Ziegel- oder Dachsteindeckung in den Farbbereichen zu erfolgen:

rotorange -	RAL 2001
oxidrot -	RAL 3009
braunrot -	RAL 3011
tomatenrot -	RAL 3013
korallenrot -	RAL 3016
signalbraun -	RAL 8002
kupferbraun -	RAL 8004
orangebraun -	RAL 8023

(vgl. RAL-Übersichtskarte).

Bei Doppelhäusern sind die Dachflächen der beiden Gebäudehälften voneinander zu differenzieren.

(6)
Zwerchhäuser und Dacheinschnitte sind nicht zulässig,

(7)
Dachgaupen sind als Spitzgaupen mit einer Gesamtansichtsfläche bis 2,5 m² zulässig.

Dachgaupen und Dachflächenfenster müssen symmetrisch und in Bezug zu den entsprechenden Fensterachsen der Fassade angeordnet werden. Die mehrreihige Anordnung von Gaupen oder Dachfenstern ist unzulässig.

Vor Dachgaupen und Dachflächenfenstern muss die Dachfläche in einer Breite von mindestens 0,90 m durchlaufen.

(8)
Auf den Dachflächen der zwei- oder mehrgeschossigen Gebäude sind entweder Gaupen oder Dachflächenfenster zulässig. Die Gesamtanzahl der Gaupen oder der Dachflächenfenster muss mindestens um die Anzahl 2 kleiner sein als die Anzahl der Achsen der Wandöffnungen der Normalgeschosse.

(9)
Bei eingeschossigen Gebäuden mit mindestens 4 Achsen sind auf den Dachflächen maximal zwei Gaupen mit einer Breite bis zu 2 Sparrenbreiten, jedoch höchstens 2,40 m zulässig.

(10)
Abweichend von Absatz 9 ist bei Gebäuden in der Kietzstraße lediglich ein Dachausstiegsfenster mit einer maximalen Ausstiegsfläche von 0,40 m² zulässig. Dieses ist axial über einer Wandöffnung des Normalgeschosses anzuordnen. Sonstige Dachflächenfenster sowie Gaupen sind nicht zulässig.

(11)
Die vorderen Ansichtsflächen von Gaupen sind als Fenster auszuführen. Bei einer Fläche von 0,30 m² bis 1,0 m² müssen sie eine Längsteilung erhalten. Größere Gaupenfenster sind wie die Fenster der Normalgeschosse zu gliedern.

(12)
Gaupen sind wie das angrenzende Hauptdach einzudecken. Die Seitenflächen von Gaupen sind in Material und Farbe wie die angrenzende Dachfläche oder die Fassade auszuführen.

(13)
Schornsteine müssen verputzt sein oder farbig dem Erscheinungsbild der Dachsteine entsprechen.

(14)
Technisch notwendige Dachaufbauten sind rückseitig anzuordnen. Ausnahmen bestehen für die Dachentwässerung sowie für Schneefanggitter und Sicherheitsleitern.

§ 8 MARKISEN, ROLLÄDEN UND FENSTERLÄDEN

FESTSETZUNGEN

(1)
Markisen dürfen nur im Erdgeschoss bei Schaufenstern und nur als bewegliche Markise angebracht werden.

(2)

Die Markisenbreite ist auf die jeweilige Breite des Schaufensters beschränkt. Durchgängige Markisen sind unzulässig. Das Zusammenfassen von Ladeneingang und einem unmittelbar benachbarten Schaufenster unter einer Markise ist zulässig, wenn Eingang und Schaufenster gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 angeordnet sind.

(3)

Markisen dürfen Fassadengliederungen nicht unterbrechen. Die Markise muss der Form des Sturzes angepasst werden.

(4)

Markisen sind nur in matten Farben zulässig. Eine Beschriftung oder Symbolik ist nur am unteren Rand mit einer Höhe bis zu 0,20 m zulässig.

(5)

Fensterläden sind zulässig. Die Entfernung vorhandener Fensterläden ist nicht zulässig. Bei Erneuerung sind sie untereinander baugleich sowie in gleicher Farbigkeit auszuführen.

(6)

Der nachträgliche Einbau von Rollläden darf die Dimension oder Proportion des Fensters nicht verändern. Rolllädenkästen dürfen nicht auf die Fassade gesetzt werden. Beim Einbau in der Fensterlaibung dürfen sie nicht über die Fassade hervorstehen. Das lichte Maß der Fensteröffnung darf um nicht mehr als 0,12 m verringert werden. Rollläden müssen auf der gesamten Fassade farbig einheitlich und baugleich ausgeführt werden. Rollläden müssen innenliegend angebracht werden, wenn Fensterläden vorhanden sind.

§ 9

EINFRIEDUNGEN, GARAGEN, GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND ANTENNENANLAGEN

FESTSETZUNGEN

(1)

Einfriedungen von Vorgärten dürfen 1,20 m und sonstige Einfriedungen und Hofeinfahrten 1,80 m in der mittleren Höhe nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt nicht, soweit es sich um die Rekonstruktionen oder um Hecken handelt.

(2)

Einfriedungen sind zulässig als Lattenzaun, natürliche Hecke oder in schmiedeeiserner Ausführung. Bei Rekonstruktionsmaßnahmen ist die Wiederherstellung von Einfriedungen aus Sichtmauerwerk zulässig. Im Bereich der Hofeinfahrten sind die Einfriedungen als verputzte Mauer auszuführen.

(3)

Gemauerte Sockel sind bei Lattenzäunen und bei schmiedeeiserner Ausführung der Einfriedung bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Gemauerte Pfeiler sind zulässig.

(4)

Die Verwendung von Maschendraht und Stacheldraht als Einfriedung zum öffentlichen Verkehrsraum, zu öffentlichen Grünflächen oder öffentlich genutzten Grundstücken ist nicht zulässig.

(5)

Sofern Garagen innerhalb der Bebauungstiefe des straßenseitigen Hauptgebäudes stehen:

- ist das Garagentor als Flügeltor mit dem Erscheinungsbild von Holztoren auszuführen,
- sind die Außenwände farbig wie das entsprechende Hauptgebäude auszuführen,
- und das Garagendach eine Neigung über 37,5 Grad aufweist, ist dieses in Art und Farbe wie das Dach des entsprechenden Hauptgebäudes einzudecken.

(6)

Carports sind vor der Bebauungsgrenze und innerhalb der Bebauungstiefe des Hauptgebäudes unzulässig. Durch Garagen oder Carports darf das bisherige straßenseitige Erscheinungsbild nicht verändert werden.

(7)

Vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen Grünflächen aus sichtbare Hofeinfahrten, Innenhöfe, Einstellplätze und deren Zuwegungen sowie andere nicht bebaute und nicht gärtnerisch genutzte Flächen sind in Pflastersteinen, Rasensteinen oder kleinformatigen Platten (maximal 0,30 m x 0,30 m) zu erstellen. Fahrstreifen aus Beton sind bis zu einer Breite von 0,40 m je Fahrstreifen zulässig.

(8)

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter (Hausmüllcontainer) sind einzugrünen oder einzuhausen und einzugrünen oder so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen Grünflächen aus nicht sichtbar sind.

(9)

Flüssiggastanks sowie sonstige Brennstoffbehälter sind im rückwärtigen Grundstücksbereich anzuordnen. Dabei dürfen sie nicht vom öffentlichen Verkehrsraum oder öffentlichen Grünflächen aus sichtbar sein. Abstandsforderungen bleiben davon unberührt.

(10)

Für Antennenanlagen und Satellitenanlagen ist bei Flachdächern ein Standort im rückwärtigen Viertel der Dachfläche und bei geneigten Dachflächen ein Standort auf der Hofseite der Dachfläche zu wählen. Dabei darf die Antenne nicht mehr als 1,0 m über den höchsten Punkt der Dachfläche hinausragen.

(11)

Unzulässig ist die Anordnung von Antennenanlagen und Satellitenanlagen an der Straßenfassade sowie an anderen Bauteilen oder baulichen Anlagen unterhalb der Traufhöhe des Hauptgebäudes. Freistehende Antennenanlagen und Satellitenanlagen sind in Vorgärten unzulässig.

(12)

Sämtliche Kabel, Befestigungen, Leitungen, Rohre u. dgl. sind auf vom öffentlichen Verkehrsraum und von öffentlichen Grünflächen aus einsehbaren Dach-, Fassaden- oder sonstigen Außenwandflächen nicht zulässig.

§ 10

ARTEN DER WERBEANLAGEN

FESTSETZUNGEN

(1)

Im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift gelten als Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) alle dauerhaft oder zeitweilig errichteten Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und die innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung liegen oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

(2)

Werbeanlagen werden nach ihrer Ausführung unterschieden in Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, räumliche Werbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen. Werbeanlagen gelten als Einzelbuchstaben, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit dem entsprechenden Gebäudeteil konstruktiv verbunden ist. Der maximale äußere Abstand vom jeweiligen Fassadenfond darf nicht mehr als 0,08 m betragen. Direkt auf die Fassade aufgemalte Buchstaben oder Symbole werden bei den Festsetzungen Einzelbuchstaben gleichgestellt. Werbeanlagen gelten als Flachwerbeanlagen, wenn sie ausschließlich flächig wirken, flach an der Fassade anliegen und ihr äußerer Abstand vom jeweiligen Fassadenfond nicht mehr als 0,03 m beträgt. Bestehen Flachwerbeanlagen aus mehreren Teilen, so gelten sie nicht als eine Werbeanlage. Werbeanlagen gelten als räumliche Werbeanlagen, wenn sie einen äußeren Abstand von der jeweiligen Fassadenfläche von mehr als 0,03 m bei einer Breite (Länge) von mehr als 0,20 m aufweisen. Werbeanlagen gelten als Ausleger, wenn ihr äußerer Abstand von der jeweiligen Fassadenfläche weniger als 1,20 m und die Breite (Länge) weniger als 0,20 m beträgt. Werbeanlagen gelten als freistehend, wenn sie nicht mit Gebäuden oder baulichen Anlagen verbunden sind. Sie werden unterschieden in ortsfeste und in nicht ortsfeste.

§ 11

ZULÄSSIGKEIT UND ANZAHL DER WERBEANLAGEN

FESTSETZUNGEN

(1)

Bestehen im Gebäude mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtung ist für jede dieser Einrichtungen unabhängig von Absatz 3 und 4 nur eine Werbeanlage an der Fassade zulässig. Bei Eckgebäuden gelten die Gebäudeseiten als zwei Fassaden und bei Gebäudeabschnitten jeder Gebäudeabschnitt als eine Fassade.

(2)

Zulässig ist für jede im Erdgeschoss ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Werbeanlage als Einzelbuchstaben oder Flachwerbeanlage auf der Fassade.

Darüber hinaus ist für jede im Erdgeschoss ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung ein Ausleger zulässig.

(3)

Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen nicht im Erdgeschoss des straßenseitigen Haupt- oder Nebengebäudes ansässigen gewerblichen oder sonstigen Einrichtungen eine Flachwerbeanlage von maximal 0,30 m² auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung. Ein Ausleger ist zulässig, wenn Absatz 2, Satz 1 nicht zutrifft.

Bestehen mehr als eine gewerbliche oder sonstige Einrichtungen in den Obergeschossen, sind die Werbeanlagen als Sammelschildanlage gemäß § 14 Absatz 1 auszuführen.

(4)

Werbeanlagen sind unzulässig an und auf:

- Natur- oder Kunstdenkmäler;
- Brandwänden;
- Giebelflächen traufständiger Gebäude;
- Schornsteinen;
- Haustüren, Haus- und Hoftoren, Fensterläden, Jalousien;
- Beleuchtungs- und Leitungsmasten;
- Böschungen, Uferbefestigungen oder Stützmauern, Steganlagen;
- Brücken, Außentreppen, Geländern, Mauern;
- öffentlich aufgestellten Bänken, Papierkörben.

(5)

Das direkte Anstrahlen von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

§ 12

ANORDNUNG VON WERBEANLAGEN

FESTSETZUNGEN

(1)

Werbeanlagen sind zulässig bei eingeschossigen Gebäuden nur innerhalb der Wandöffnungen. Ausnahmen bestehen für Ausleger, Hinweisschilder und Sammelschildanlagen, die auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zulässig sind.

Werbeanlagen sind zulässig bei mehrgeschossigen Gebäuden bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses.

(2)

Werbeanlagen dürfen tragende oder gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile nicht überdecken, bedecken oder verdecken.

Ausnahmen gelten für Sammelschildanlagen auf Pfeilern.

(3)

Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, dürfen die äußersten seitlichen Begrenzungslinien von Wandöffnungen nicht überschreiten.

Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte übergreifen oder über die seitliche Grenzen von Fassaden oder Fassadenabschnitten hinausragen.

(4)

Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben sind horizontal und parallel zur Fassade anzuordnen.

Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen in vertikaler Richtung oder mit vertikaler Wirkung.

(5)

Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude müssen mindestens das Pfeilermaß als Abstand voneinander haben.

§ 13

GRÖßENFESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN

(1)

Die Länge von Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben darf maximal 40 % der jeweiligen Fassadenlänge betragen.

Dabei darf jedoch ein Maß von 3,0 m nicht überschritten werden. Zur Aufnahme seitlicher Bezugslinien der darunterliegenden Schaufenster ist die Überschreitung dieser Festsetzungen um maximal 20 % bei Flachwerbeanlagen und 30 % bei Einzelbuchstaben zulässig.

(2)

Die Höhe von Flachwerbeanlagen darf maximal 0,40 m und von Einzelbuchstaben 0,50 m betragen.

(3)

Das höchstzulässige Maß der Auskragung und der Höhe für Ausleger wird auf 0,60 m festgesetzt.

Bei Auslegern, deren geschlossene Fläche weniger als 30 % der Gesamtfläche des Auslegers beträgt, ist eine Überschreitung der festgesetzten Maße um bis zu 50 % zulässig.

§ 14

SONDERFORMEN

FESTSETZUNGEN

(1)

Einzelne Hinweisschilder auf Gewerbe oder Beruf sind bis zu einer Größe von 0,10 m² zulässig. Mehrere Tafeln oder Hinweisschilder sind als Sammelschildanlage in vertikaler oder horizontaler Reihung zulässig.

(2)

Spannbänder und Fahnen dürfen bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen, höchstens jedoch dreimal jährlich zwei Wochen lang angebracht werden.

(3)

Unzulässig sind Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, mit fluoreszierenden Farben sowie akustische Werbeanlagen.

(4)

Zettel- und Bogenanschlüge sowie Programmwerbung sind nur an den für Anschlag geeigneten Flächen zulässig.

(5)

Anstelle von Werbeanlagen auf der Fassadenfläche, dürfen Glasflächen von Schaufenstern, Ladeneingangstüren und Oberlichtern von Toren zu maximal 30 % für Werbezwecke genutzt werden. Die Zulässigkeit von Auslegern bleibt davon unberührt.

(6)

Bei Schlussverkäufen, Ausverkäufen, gesetzlich zugelassenen Sonderverkäufen dürfen für den Zeitraum dieser Veranstaltung bis zu 50 % der Schaufensterfläche durch zusätzlich durch Werbung verdeckt werden. Sonstiges Bekleben, Anstreichen, Zudecken oder Abdecken ist nicht zulässig.

(7)

Die gemäß § 8 Absatz 4 zulässige Beschriftung auf Markisen ist unabhängig von anderen Werbeanlagen zulässig.

(8)

Großflächige Werbeanlagen sind unzulässig.

(9)

Schaukästen auf der Fassadenfläche sind nur bis zu einer Größe von 0,15 m² pro Einrichtung zulässig.

(10)

Freistehende Werbeanlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sonstige zulässige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht erkennbar bzw. einsehbar sind und mit der Aufstellung nicht gegen andere geltende Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird. Diese freistehenden Werbeanlagen sind dann zulässig bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m senkrecht gemessen von der vorgelagerten Verkehrsfläche, einer Breite bis 1,0 m und einer Ansichts-

fläche bis 1,0 m². In die Maße sind auch die Konstruktion oder Trägersysteme einzubeziehen.

**§ 15
WARENAUTOMATEN**

FESTSETZUNGEN

(1)
Im Sinne dieser Satzung sind Warenautomaten alle Verkaufs-, Handels- oder Dienstleistungseinrichtungen, die personalunabhängig und tageszeitlich unbefristet im öffentlichen Bereich genutzt werden können.

(2)
In der Kietzstraße sind Warenautomaten unzulässig.

(3)
Ansonsten ist je Grundstück nur ein Warenautomat zugelassen. Freistehende Warenautomaten sind unzulässig.

(4)
Warenautomaten dürfen Fassadengliederungen oder Fachwerkstrukturen nicht verdecken oder bedecken. Warenautomaten sind unzulässig auf Türen oder Toren.

**§ 16
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

(1)
Ordnungswidrig im Sinne von § 87 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Festsetzungen des § 2 Abs. 1 die Firstrichtung ändert oder errichtet;
2. entgegen den Festsetzungen des § 2 Abs. 2 die Fassadenabschnitte gliedert;
3. entgegen den Festsetzungen des § 2 Abs. 3 die Festsetzungen zur Differenzierung der Fassadenabschnitte nicht einhält;
4. entgegen den Festsetzungen des § 2 Abs. 4 die Gliederung der Fassade ausführt;
5. entgegen den Festsetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 die Traufhöhe ausführt;
6. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 1 Fassadengliederungen entfernt;
7. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 2 die Traufe gestaltet;
8. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 3 Balkone, Loggien, Arkaden und Kolonnaden errichtet;
9. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 4 Fassaden gliedert;
10. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 5 Vordächer, Kragdächer und andere Bauglieder errichtet;
11. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 6 den Gebäudesockel ausführt;
12. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 7 Wandöffnungen im Erdgeschoss gestaltet;
13. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 8 und 9 Fassaden und Sockel verputzt bzw. verkleidet;
14. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 10 den Hellbezugswert der Fassadenoberfläche gestaltet;
15. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 11 sichtbare Giebelflächen ausführt;
16. entgegen den Festsetzungen des § 4 Abs. 1 bis 6 Fenster herstellt bzw. verändert;
17. entgegen den Festsetzungen des § 4 Abs. 7 Fenster farbig gestaltet;
18. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 1 Hauseingangstüren und Tore herstellt bzw. verändert;
19. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 2 Zufahrten in die Fassade bricht;
20. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 3 Hauseingangstüren Tore und Hof Tore farbig gestaltet;
21. entgegen den Festsetzungen des § 5 Abs. 4 Glasflächen in Hauseingangstüren und Toren einfügt;
22. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 1 bis 7 Schaufenster und Ladeneingangstüren anordnet und gestaltet;
23. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 8 vor 1945 angebrachte Schaufenster- und Türrahmungen oder Ladenverblendungen entfernt;

24. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 9 Ladeneingänge anordnet;
25. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 1 bis 3 die Dachneigung ausführt;
26. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 4 die Traufe und den Ortgang gestaltet;
27. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 5 die Dacheindeckung ausführt;
28. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 6 Zwerchhäuser und /oder Dacheinschnitte errichtet;
29. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 7 bis 12 Dachgaupen und Dachfenster anordnet bzw. ausführt;
30. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 13 Schornsteine errichtet oder verändert;
31. entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 14 Dachaufbauten anordnet;
32. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 1 bis 4 Markisen anbringt und gestaltet;
33. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 5 Fensterläden entfernt bzw. gestaltet;
34. entgegen den Festsetzungen des § 8 Abs. 6 Rollläden an- bzw. einbaut und gestaltet;
35. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 bis 4 Einfriedungen und Hofeinfahrten ausführt;
36. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 5 Garagen und Garagentore errichtet und gestaltet;
37. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 6 Carports errichtet;
38. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 7 Hofeinfahrten, Innenhöfe, Einstellplätze und deren Zufahrten ausführt.
39. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 8 Standplätze für Hausmüllcontainer anordnet und gestaltet;
40. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 9 Flüssiggastanks und sonstige Brennstoffbehälter anordnet und abschirmt;
41. entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 10 bis 12 Antennen- und Satellitenanlagen sowie deren Kabel und Befestigungen anordnet und gestaltet;
42. entgegen den Festsetzungen des § 11 Abs. 1 bis 5 Werbeanlagen errichtet;
43. entgegen den Festsetzungen des § 12 Abs. 1 bis 5 und § 13 Abs. 1 bis 3 sowie § 14 Abs. 1 bis 10 Werbeanlagen anordnet und gestaltet;
44. entgegen den Festsetzungen des § 15 Abs. 2 bis 4 Warenautomaten errichtet;

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 der BbgBO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 17
INKRAFTTRETEN**

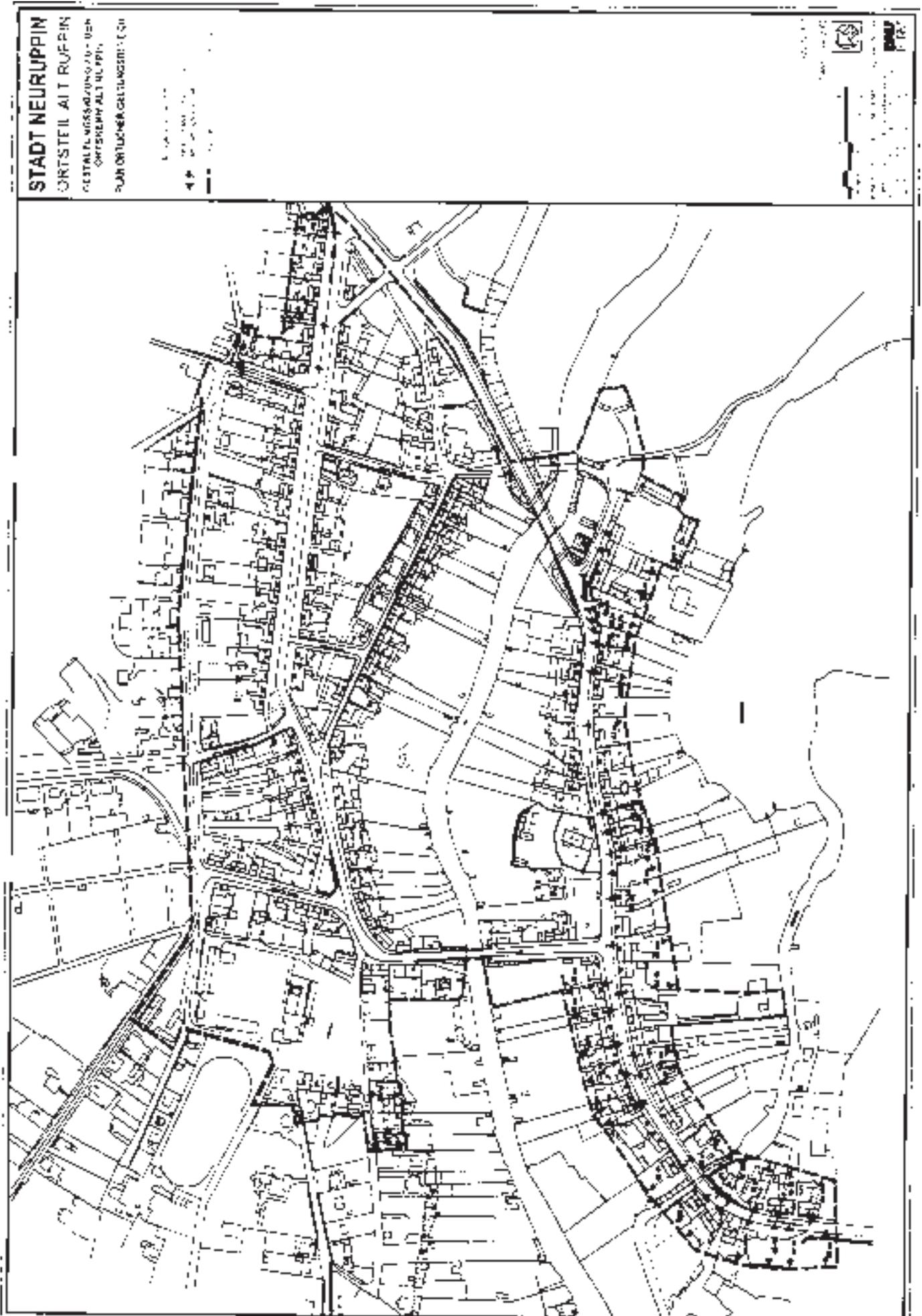
(1)
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Anzeige dieser Satzung bei der Sonderaufsichtsbehörde.

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen, unbebauter Flächen und Werbeanlagen im Sanierungsgebiet der Stadt Alt Ruppin (Gestaltungssatzung) vom 01. Mai 1992 außer Kraft.

Neuruppin, den 09. Februar 2004

Theel
Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin

Siehe dazu Karte auf Seite 18



Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin im 1. Halbjahr 2004

Die Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin führen am

09. März 2004
 30. März 2004
 20. April 2004
 11. Mai 2004
 01. Juni 2004
 22. Juni 2004
 13. Juli 2004
 03. August 2004

im Raum 403 (Dachgeschoss, neben dem Sitzungssaal) des Rathauses A, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr eine Sprechstunde durch. Weitere Termine können vereinbart werden.

Achibert Bauer
 Schiedsmann
 Schiedsstelle I

Andreas Roß
 Schiedsmann
 Schiedsstelle II

4.2 Information der Evangelischen Kirchengemeinde Stöffin

Friedhofsgebühren Friedhof Stöffin

Der Gemeindekirchenrat hat am 20.08.2003 beschlossen: Mit Wirkung vom 01. Januar 2004 gelten folgende Gebühren auf dem Friedhof in Stöffin

Grabstellengebühr pro Grab für 25 Jahre (hierin enthalten sind die Friedhofsbewirtschaftungskosten für 25 Jahre)	500,00 Euro
Verlängerung der Ruhezeit jeweils für 5 Jahre (je Grab)	50,00 Euro
Friedhofsunterhaltungsgebühr für Altgräber je Grab u. Jahr ab 2004 zahlbar im voraus auf 5 Jahre	10,00 Euro, 50,00 Euro.

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin
 Der Bürgermeister

Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde
 Objektleitung und Anzeigen: Michael Buschner

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
 Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin